

**Gebührensatzung  
für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.02.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Sch.-H. S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Sch.-H. S. 50) wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung Hemmingstedt vom 22.03.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Hemmingstedt unterhält an der Neuen Anlage ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 3  
Einzelkarten**

Einzelkarten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwachsene                             | 3,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,50 EUR |

10er-Karten

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erwachsene                             | 25,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 12,00 EUR |

Saisonkarten

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erwachsene   | 70,00 EUR  |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren                 | 30,00 EUR  |
| c) Familienkarte für Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren | 130,00 EUR |

Schulklassen und Vereine

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Schulklassen im Rahmen des Unterrichts unter verantwortlicher Aufsicht einer Lehrkraft und Gruppen wie Bundeswehr je Person                         | 1,00 EUR  |
| Für Kinder der Hemmingstedter Grundschule wird anlässlich des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts die Benutzungsgebühr im Wege der Verrechnung erhoben. |           |
| b) Alleinige Nutzung des Freibades durch Vereine für eine Schwimmveranstaltung unter eigener verantwortlicher Aufsicht je angefangene Stunde           | 50,00 EUR |

Eintrittskarten gelten jeweils ab Lösungstag. Sie sind nicht übertragbar. Zehnerkarten können auf die nächste Saison übertragen werden. Bei Preiserhöhungen ist der Differenzbetrag zu zahlen.

#### **§ 4 Ermäßigung und Befreiung**

- a) Inhaberinnen/Inhaber eines Sozialpasses mit eingetragenem „G“ oder einer eingetragenen Behinderung von mindestens 70 %, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studentinnen/Studenten, Schülerinnen/Schüler und Auszubildende über 18 Jahre sowie Grundwehrdienstleistende Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die o.g. Eintrittspreise.“
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit jeweils einer Begleitperson erhalten auf Antrag freien Eintritt, Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (ME) von mindestens 50 % dürfen das Bad für die Gebühr von Jugendlichen nutzen.
- c) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt und für Kinder, die am Eintrittstag Geburtstag haben, ist für diesen Tag der Eintritt frei.
- d) Die Gemeindevertretung Hemmingstedt ist befugt, die Benutzungsgebühren in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- a) Gebühr für Frühbader 5,00 EUR

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer sich Zugang zum Freibad vorsätzlich oder leichtfertig

- a) mit einer nach § 3 oder § 4 für ihn zu niedrigen Gebühr (durch Einzel-, 10er- oder Saisonkarte),
- b) mit der nicht übertragbaren Saisonkarte der Inhaberin/des Inhabers (§ 3) verschafft.

Bei Zuwiderhandlung wird der fünffache Eintrittspreis erhoben.

#### **§ 7 Ersatzkarten**

Grundsätzlich wird für verlorene/abgestohlene oder nicht ausgenutzte/nicht benutzte Saisonkarten/Mehrfachkarten kein Ersatz leistet.

#### **§ 8 Steuern**

Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.07.2002 außer Kraft.

Hemmingstedt, den 22.03.2004

gez. Marohn  
- Bürgermeisterin -